



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 12. März 1949
Ausgegeben am 11. April 1949

Nr. 11

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Betr.: Zentrale Beschaffung von Flaggen	95	Regierungspräsidenten:	Schätzer und Sachverständigen für Schiffsmaschinen jeder Art 99
Erlaß betreffend zulässigen Tätigkeitsbereich der Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsverbände	95	Darmstadt:	Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Metalle, Metallbe- und -verarbeitung 99
Betr.: Eichgebühren	95	Persönliche Angelegenheiten	Bekanntmachung betr. Zulassung von Buchmachergehilfen 99
Beschluß	96	Betr.: Apothekenkonzessionen	Betr.: Ungültige Sonderausweise 99
Umlegungsbeschuß	97	Wiesbaden:	Stellenausschreibungen 99
Erlaß über die Aufgaben der Flüchtlingsvertrauensleute in den Gemeinden	97	Persönliche Angelegenheiten	Stellenbewerbungen 99
Bekanntmachung über die Ausgabe von Münzen im Nennwert von 5 und 10 Pfg.	97	Bekanntmachung	Öffentlicher Anzeiger 100
		Bekanntmachung betr. Zulassung von Buchmachern	
		Bekanntmachung betr. Bestellung zum	

Ministerium des Innern

An die mir nachgeordneten Behörden und die meiner Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

138 Betr.: Zentrale Beschaffung von Flaggen.

Bezug: Mein Erlaß vom 11. September 1948 — II a (1) Az. 3 d 34 —

Die Materialbeschaffungsstelle des Regierungspräsidenten in Darmstadt hat die erforderlichen Vorbereitungen für die zentrale Beschaffung von Flaggen ge-

troffen und ist in der Lage, größere Aufträge auszuführen.

Da die Landesdienstflagge nur für die staatlichen Behörden vorgesehen ist, habe ich keine Bedenken, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle übrigen nichtstaatlichen Dienststellen für die Beflaggung ihrer Dienstgebäude die Landesflagge gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) beschaffen. Wegen der Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen Behör-

den ergehen noch besondere Bestimmungen im Rahmen der Verordnung über die Landesdienstflagge, die als Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 erlassen werden soll.

Bestellungen bitte ich unmittelbar an die Materialbeschaffungsstelle des Regierungspräsidenten in Darmstadt zu richten. Wiesbaden, 14. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — Az. II a (1) — 3 d 34

Ministerium der Finanzen

139 Erlaß betreffend zulässigen Tätigkeitsbereich der Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsverbände

Durch Anordnung der Militärregierung für Hessen vom 19. November 1948 sind alle Bestimmungen deutscher Gesetze, Verordnungen, Aus- und Durchführungsverordnungen und Erlasse ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde sie erlassen wurden, außer Kraft gesetzt worden, die den Grundsätzen widersprechen, auf die sich die vorgenannte Anordnung bezieht.

Ich stelle hierzu folgendes fest:
1. Verbände des Kreditgewerbes haben nicht mehr die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Eine Staatsaufsicht über diese Verbände findet nicht mehr statt.

3. Es sind alle Vorschriften aufgehoben, die eine Zwangsmitgliedschaft bei diesen Verbänden begründen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß diese Verbände keinerlei hoheitsrechtliche Befugnisse haben, sind sie nicht berechtigt, amtliche Prüfungen der ihnen angeschlossenen Sparkassen und Kreditgenossenschaften durchzuführen.

5. Von dem oben erwähnten Erlaß werden betroffen:

- a) Der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt/M.
- b) Der Ländliche Genossenschaftsverband e. V., Frankfurt/M.
- c) Der Kurhessische Verband ländlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Kassel.

d) Der Hessen-Mittelrheinische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V., Wiesbaden.

6. Zu 5 a: Mein Erlaß vom 23. September 1946, durch den ich die vorläufige Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes genehmigt habe, wird aufgehoben. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist nunmehr eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Es steht ihm frei, eine nach bürgerlichem Recht zugelassene andere Rechtsform zu wählen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind von ihm unverzüglich in die Wege zu leiten.

Wiesbaden, 3. 3. 1949
Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen — VII 21 — 1119

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

140 Betr.: Eichgebühren.

A. Neueichgebühren

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Kosten (Gebührensatzgesetz) vom 9. November 1948 (GVBl. 1948, S. 152) ist mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1948 auf die Gebühren für Neueichungen und verschärfte Nacheichungen ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu berechnen. Der Zuschlag gehört nicht zur Eichgebühr. Infolgedessen werden die Bestimmungen des vorbereiteten Gesetzes des Wirtschaftsrates zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Maß-, Gewichts- und Eichwesens, die die Festlegung der Neueichgebühren dem Verwaltungsrat

vorbehalten, durch diese Vorschrift nicht berührt.

2. Bei der Ausfertigung einer Rechnung über mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen sind die Einzelgebühren nach der Gebührenordnung aufzuführen; der Zuschlag von 25 v. H. ist auf die Gebührensomme zu verrechnen.

3. Der in Abs. (4) des § 1 des Gebührensatzgesetzes festgesetzte Mindestbetrag von DM 0.50 für Gebühr und Zuschlag gilt gemäß obiger Ziffer 2 bei der Erhebung von Eichgebühren für den Gesamtbetrag einer Gebührenrechnung für Amtshandlungen innerhalb eines in sich geschlossenen Zeitraumes. Beispielsweise sind für die Eichung von zehn Geräten mit einer Einzelgebühr von DM 0.10 eine

Gebühr von DM 1.— und ein Zuschlag von DM 0.25 und nicht zehnmal DM 0.50 zu erheben, dagegen bei einer Eichung von zwei Geräten mit einer Eichgebühr von je DM 0.10 ein Gesamtbetrag von DM 0.50 zu berechnen.

4. Der Zuschlag ist nicht für stundenweise zu verrechnende Leistungen und nicht auf Transport- oder Fahrkosten aufzurechnen. Diese Kosten sind deshalb auf den Eichrechnungen gesondert aufzuführen.

5. Zu Gebühren für Amtshandlungen nach dem 1. Oktober 1948, die bereits am Tage der Bekanntmachung dieses Erlasses dem Schuldner in Rechnung gestellt oder von ihm entrichtet waren, sind Nachforderungen nicht zu stellen.

B. Nacheichgebühren

1. In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden wurden bis zum Dezember 1948 die Eichgebührenvorschriften nach der preußischen Nacheichgebührenordnung von 17. März 1933, herausgegeben vom preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit (Carl-Heymanns-Verlag, Berlin W 8) angewendet. Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden bisher die Nacheichgebührenvorschriften entsprechend der Bekanntmachung die Gebühren im Eichwesen betreffend vom 26. März 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1928 (Hess. Reg.-Bl. 1927, S. 15) berechnet.

2. Die Nacheichgebühren gemäß der Anordnung über die Vereinheitlichung der Nacheichgebühren vom 20. Februar 1945, herausgegeben vom Reichswirtschaftsminister, die am 1. April 1945 in Kraft getreten ist, sind infolge der Kriegsereignisse in Westdeutschland bisher nicht einheitlich angewendet worden. Die oben unter Ziffer 1 genannten Gebührenschriften sind durch die vorgenannte Anordnung aufgehoben worden.

3. Mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1948 ist sowohl im Bereich der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, als auch des Regierungsbezirkes Darmstadt einheitlich nach den in der Anlage beigefügten Gebührenschriften der Anordnung über die Vereinheitlichung der Nacheichgebühren vom 20. Februar 1945 zu verfahren.

4. Auf diese Gebühren ist ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. gemäß Gebührenzuschlagsgesetz vom 9. November 1948 zu berechnen.

5. Dieser Zuschlag gehört nicht zur Nacheichgebühr. Er ist also auch dann in voller Höhe zu erheben, wenn die Nacheichgebühr und der Zuschlag zusammen die Neueichgebühr für das gleiche Gerät überschreiten.

6. Die unter A 2., 3., 4. und 5. gegebenen Anweisungen sind sinngemäß auch bei der Berechnung und Erhebung der Nacheichgebühr anzuwenden.

Die Anordnung I Eich 50/45 über die Vereinheitlichung der Nacheichgebühren vom 20. Februar 1945 wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben.

Auszug aus der Anordnung über die Vereinheitlichung der Nacheichgebühren vom 20. Februar 1945

I Eich 50/45

§ 3

Für die einfache Nacheichung folgender Meßgeräte sind zu erheben:

- 1. Maßstäbe ohne Rücksicht auf Werkstoff, Anzahl der Gesamtlängen und Einteilungen RM bis 2 m 0.15 längere 0.30
2. Meßbänder aus Metall ohne Rücksicht auf Anzahl der Gesamtlängen und Einteilungen

- bis 2 m 0.20
über 2 m bis 5 m 0.30
über 5 m 0.60
3. Meßwerkzeuge für Längenmessung (Meßkluppen, Kluppmäße) ohne Rücksicht auf Werkstoff, Anzahl der Gesamtlängen, Einteilungen und Nebenteilungen 0.20
4. Längenmeßgeräte an Kraftfahrzeugen 5.—
5. Maße
a) ohne Einteilung
von 0,5 Liter und weniger 0.10
von 1 und 2 Liter 0.20
von 5 Liter und darüber 0.60
b) mit Einteilung (Meßbecher, Meßgläser, Meßseimer)
bis 1 Liter 0.30
über 1 bis 2 Liter 0.60
über 2 bis 20 Liter 1.—
über 20 Liter 1.50
6. Meßwerkzeuge mit festen Maßwänden (ohne Einteilung, mit beschränkter oder gleichmäßiger Einteilung, Hauptgattungen 210, 220, 230) bei einem Gesamttrauminhalt
bis 1 Liter 0.50
über 1 bis 2 Liter 1.—
über 2 bis 20 Liter 2.—
über 20 bis 50 Liter 3.—
über 50 bis 100 Liter 4.—
über 100 bis 200 Liter 5.—
über 200 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr 1.—
Folgende weitere (d. h. zusätzliche) Gebühren sind zu erheben:
a) bei Meßwerkzeugen mit Zusatzeinrichtungen (z. B. Zählwerken, Druckwerken, Mengeneinstellwerken, Preisanzeigern) für jede Zusatzeinrichtung 0.50
b) bei Meßgeräten, die in Füllmaschinen eingebaut sind und bei denen nach der Eichanweisung eine betriebsmäßige Prüfung vorgenommen werden muß 20.—
7. Zähler mit beweglichen Trennwänden und schleichendem Zählwerk (Hauptgattung 330) für Flüssigkeiten (außer Wasser) mit einer angegebenen größten Durchflußstärke
bis 50 Liter je Minute 6.—
über 50 bis 100 Liter/Min. 8.—
über 100 bis 200 Liter/Min. 10.—
über 200 bis 400 Liter/Min. 15.—
über 400 bis 600 Liter/Min. 25.—
über 600 bis 800 Liter/Min. 35.—
über 800 bis 1000 Liter/Min. 45.—
über 1000 Liter/Min. für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 Liter/Min. mehr 5.—
8. Gewichte mit und ohne Berichtlungskammer
bis 50 Gramm 0.10
von 100 bis 500 Gramm 0.20
von 1,2 und 5 Kilogramm 0.30

- von 10 und 20 Kilogramm 0.60
von 50 Kilogramm 1.—

9. a) Handelswaagen mit einer Einspielungslage (H) oder mit Neigungsgewichtseinrichtung (N)

Table with columns H, RM, N, RM, N. Rows include weight ranges like 'bis 500 Gramm', 'über 500 bis 500 Kilogramm', 'über 5 bis 20 Kilogramm', 'über 20 bis 50 Kilogramm', 'über 50 bis 200 Kilogramm', 'über 200 bis 500 Kilogramm', 'über 500 bis 1500 Kilogramm', 'über 1500 bis 3000 Kilogramm'.

b) für Waagen zum Herstellen gleicher Packungen gelten die Gebühren wie unter a) N.

§ 4

Für die einfache Nacheichung der im § 3 nicht genannten Meßgeräte (einschließlich der Präzisionsmeßgeräte) und für die verschärfte Nacheichung (Eichordnung vom 24. Januar 1942 § 4 Nr. 1 Abs. 3, Nr. 2 Abs. 4 und 5) gelten die Neueichgebühren.

§ 5

1. Erweist sich ein Meßgerät bei der Nacheichung als unrichtig, d. h. bei durchgeführter eichtechnischer Prüfung, so beträgt die Gebühr die Hälfte der Neueichgebühr, in keinem Falle aber mehr als die Nacheichgebühr nach § 3.

2. Können Meßgeräte nicht nachgeleitet werden, weil sie sich schon bei der Besichtigung als unrichtig oder aus einem anderen Grunde nicht als nacheichfähig erweisen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

1. (1) Muß eine Nacheichung ohne Verschulden der Eichbehörde nochmals angesetzt werden (z. B. weil sich das vorgelegte Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist), so gelten die §§ 3 bis 5 ebenfalls. Außerdem haben die Antragsteller gemeinschaftlich zu zahlen

- a) einen Zuschlag zu den Eichgebühren in Höhe von 10 v. H.;
b) die Kilometergebühr nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten für Wegstrecken, die die Eichbediensteten zu Fuß zurücklegen;
c) die Kosten für die Beförderung der Nacheichausrüstung.

(2) Im Falle höherer Gewalt sind die Beträge nach Abs. 1 Buchstabe a bis c nicht zu berechnen.

2. Kann durch Verschulden der Antragsteller die Nacheichung nicht vorgenommen werden, so sind sämtliche Unkosten zu erstatten, die der Eichkasse entstanden sind.

Wiesbaden, 21. 2. 1949
Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr - I b - 399 - 49

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

111 Beschluß

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Der Gemarkungsteil Mittelberg der Gemarkung Almendorf im Kreise Fulda wird umgelegt.

2. Als Umlegungsgebiet wird der Gemarkungsteil Mittelberg (einschließlich der Ortslage) des Gemeindebezirks Almendorf festgelegt. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in der Gebietskarte durch grüne oder orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Umlegungsgemeinschaft von Mittelberg“ mit dem Sitz in Almendorf (Ortsteil Mittelberg).

4. Die Beteiligten werden aufgefördert, innerhalb drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten können, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt in Fulda, Josefstraße 24) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die

bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderun-

gen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit der Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Almendorf zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 11. März 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — VI 182 b — K U 19 —

1.12 Umlegungsbeschluß

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Gemarkung Rüdighcim im Kreise Marburg wird umgelegt.
2. Als Umlegungsgebiet wird die ganze

Gemarkung Rüdighcim einschließlich der Ortslage sowie die Grundstücke Flur 2 Flurstücke 1—118, 259—274, 286, 287, Flur 3 Flurstücke 1, 2 und 165 der Gemarkung Schweinsberg festgestellt. Auf der Gebietskarte ist das Umlegungsgebiet der Gemarkung Rüdighcim grün umrandet und das Umlegungsgebiet aus der Gemarkung Schweinsberg durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen „Umlegungsgemeinschaft von Rüdighcim“ mit dem Sitz in Rüdighcim.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Marburg) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes

nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Umlegungsgemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — Abt. K U 4 Rüdighcim — VI 147 b/49

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

An die Herren Staatsminister und den Herrn Chef der Staatskanzlei, Wiesbaden,
An das Landesamt für Flüchtlinge, Wiesbaden,
An die Herren Regierungspräsidenten,
An die Herren Landräte.

Nach erfolgter Angleichung des „Erlasses über die Aufgaben der Flüchtlingsvertrauensleute in den Gemeinden“ vom 10. 4. 1949 an die durch die Gemeindevahlen geänderten Verhältnisse ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgender

„Erlaß über die Aufgaben der Flüchtlingsvertrauensleute in den Gemeinden“.

1.13 Erlaß über die Aufgaben der Flüchtlingsvertrauensleute in den Gemeinden.

Gemäß Artikel XIII der „Ersten Durchführungsverordnung vom 18. 9. 1947 zum Flüchtlingsgesetz vom 19. 2. 1947“ haben sich die Kreisauausschüsse zur Verbindung mit den Flüchtlingen des Kreises der Flüchtlingsvertrauensleute zu bedienen.

Die Flüchtlingsvertrauensleute nehmen die Belange der Flüchtlinge gegenüber der Gemeindeverwaltung als Vertreter im Sinne des § 57 HGO wahr. Sie sind nach

näherer Maßgabe der §§ 33 und 50 HGO zur Beratung in den Ausschüssen und Kommissionen zuzuziehen. Darüber hinaus obliegt ihnen die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge.

Die Städte und Gemeinden haben den Flüchtlingsvertrauensleuten auch die Abhaltung von Sprechstunden in geeigneten Räumen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Hilfsmittel, wie Gesetzestexte, Verordnungen, Amtsblätter, Verfügungen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Die gewählten Flüchtlingsvertrauensleute haben gemäß Artikel XIII, Abs. 3 der „Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz“ vom 18. 9. 1947 (GVBl. 1947, S. 79) mit den Kreisflüchtlingsausschüssen stets Verbindung zu halten und diesen verlässliche Informationen über die Lage und Vorgänge in den Stadtbezirken und Gemeinden zu geben.

Sie haben auch die Pflicht, die Flüchtlinge über die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse aufzuklären und ihnen in allen sie betreffenden Fragen bei den Behörden helfend beizustehen mit dem Ziele, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit herbeizuführen. Dabei ist darauf zu achten, daß nur solche An-

liegen unterstützt werden, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen halten. Es gehört zu den Aufgaben der Flüchtlingsvertrauensleute, die Flüchtlinge auf die gesetzlichen Wege zu verweisen und sie über die Grenzen des Möglichen zu unterrichten.

Die Flüchtlingsvertrauensleute sind ferner gehalten, den Flüchtlingsdienststellen alle von ihnen geforderten Auskünfte zu geben und Erhebungen durchzuführen. Für die Richtigkeit der Auskünfte und Erhebungen übernehmen die Flüchtlingsvertrauensleute die zumutbare Verantwortung.

Die Flüchtlingsvertrauensleute sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind über die Angelegenheiten, von denen sie bei der Ausübung ihres Mandates Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern.

Der Erlaß vom 10. April 1948 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen.

Verdienes

1.11 Bekanntmachung über die Ausgabe von Münzen im Nennwert von 5 und 10 Pfennig.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden demnächst neue auf 5 und 10 Pfennig lautende Münzen in Umlauf gesetzt.

Die mit glattem Rand geprägten Münzen bestehen aus einem Eisenkern mit einer beiderseitigen Tombakplattierung (Legierung aus Kupfer und Zink). Die

Münzen zu 5 Pfg. haben einen Durchmesser von 18,5 mm und ein Gewicht von 3 Gramm. Die Münzen zu 10 Pfg. haben einen Durchmesser von 21,5 mm und ein Gewicht von 4 Gramm.

Die Münzen tragen auf der Wertseite innerhalb des erhabenen Randes in der oberen Hälfte beiderseits je eine Ahrengarbe, zwischen deren oberen Enden sich das Münzzeichen befindet. Am unteren Rand ist in Balkenschrift das Wort „Pfennig“ angebracht. In der Mitte be-

findet sich als arabische Ziffer die Wertbezeichnung „5“ oder „10“. Die Schauseite trägt im oberen Teil innerhalb des erhabenen Randes in Balkenschrift die Umschrift „BANK DEUTSCHER LÄNDER“ und am unteren Rand, durch je einen Punkt von der Umschrift getrennt, die Jahreszahl. Die Mitte zeigt einen aufrechtstehenden fünfblättrigen Eichenzweig.

Frankfurt a. M., 7. 3. 1949.

Bank Deutscher Länder

Regierungspräsidenten

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Ernannt wurden:

- a) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- a) durch Urkunde des Ministerpräsidenten vom 16. 12. 1948 die apl. Dipl.-Handels-

lehrerin Rosa Bathon an der kaufmännischen Berufsschule in Offenbach zur Handelsstudienrätin,

- b) durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt

1. vom 8. 2. 1949 der frühere Lehrer Georg Ahlheim an der Volksschule zu

Balkhausen, Kreis Darmstadt, zum Lehrer,

2. vom 8. 2. 1949 der frühere Lehrer Ernst Simon an der Volksschule zu Gießen, zum Lehrer,

3. vom 16. 2. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Simon an der Volksschule zu Gießen, zum Lehrer,

4. vom 18. 2. 1949 die apl. Lehrerin Elfriede Streckhardt an der Volksschule zu Griesheim, Kr. Darmstadt, zur Lehrerin,
5. vom 18. 2. 1949 die apl. Lehrerin Martha Sommerlad an der Volksschule zu Nieder-Modau, Kreis Darmstadt, zur Lehrerin,
6. vom 18. 2. 1949 die apl. techn. Lehrerin Margarete Müller an der Kreisberufsschule Groß-Gerau, Bezirk Rüsselsheim, zur technischen Lehrerin,
7. vom 21. 2. 1949 die apl. Lehrerin Maria Hummel an der Volksschule zu Hambach, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin,
8. vom 21. 2. 1949 die apl. Lehrerin Elisabeth Hammerlein an der Volksschule zu Hofheim, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin,
9. vom 22. 2. 1949 die frühere Lehrerin Erna Wittekind an der Volksschule zu Büdingen, zur Lehrerin,
10. vom 25. 2. 1949 die apl. Lehrerin Therese Dienst an der Volksschule zu Astheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehrerin,
11. vom 25. 2. 1949 die frühere Lehrerin Anni Bieber an der Volksschule zu Lorsch, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin,
12. vom 25. 2. 1949 der frühere Lehrer Friedrich Peter an der Volksschule zu Alsfeld, zum Lehrer,
13. vom 25. 2. 1949 die apl. techn. Lehrerin Emma Jelkmann an der Volksschule zu Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, zur technischen Lehrerin,
14. vom 25. 2. 1949 der frühere Lehrer Peter Kaiser an der Volksschule zu Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, zum Lehrer,
- B. Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt**
1. vom 22. 2. 1949 der frühere Lehrer Otto Brandt an der Volksschule zu Glauberg, Kreis Büdingen, zum Lehrer unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 3. 1949,
2. vom 22. 2. 1949 der frühere Lehrer Johannes Hallmann an der Volksschule zu Ober-Widdersheim, Kreis Büdingen, zum Lehrer, unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 3. 1949,
3. vom 21. 2. 1949 die apl. Lehrerin Adelheid Quack an der Volksschule zu Heppenheim, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin,
4. vom 25. 2. 1949 die apl. Lehrerin Eleonore Knecht an der Volksschule zu Darmstadt, zur Lehrerin,
5. vom 25. 2. 1949 der frühere apl. Lehrer Jakob Büchler an der Volksschule zu Hassenroth, Kreis Erbach, zum Lehrer,
6. vom 25. 2. 1949 der frühere Lehrer Karl Hermann Roloff an der Volksschule zu Schaaheim, Kreis Dieburg, zum Lehrer.
- C. Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf**
- a) durch Urkunde des Ministerpräsidenten vom 25. 1. 1949 der wissenschaftliche Assistent Dipl.-Ing. Karl Schack an der Staatsbauschule in Darmstadt, zum Baurat im technischen Dienst,
- b) durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt
1. vom 21. 2. 1949 der frühere Hilfsschullehrer Wilhelm Spahn an der Pestalozzischule (Hilfsschule) zu Offenbach, zum Hilfsschullehrer unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 3. 1949.
Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm der Dank der Staatsregierung ausgesprochen.
2. vom 22. 2. 1949 der frühere Lehrer Rudolf Hild an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen, zum Lehrer unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 3. 1949.
Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm der Dank der Staatsregierung ausgesprochen.
3. vom 5. 2. 1949 die frühere apl. Lehrerin Magdalena Geißler an der Volksschule zu Hähnlein, Kreis Darmstadt, zur apl. Lehrerin mit Wirkung vom 1. 3. 1949,
4. vom 7. 2. 1949 die frühere apl. techn. Lehrerin Anna Freudenberger an der Volksschule im Bezirk Rodheim v. d. H., Kreis Friedberg, zur apl. techn. Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 3. 1949,
5. vom 7. 2. 1949 die frühere apl. Lehrerin Else Weigand an der Volksschule zu Gronau, Kreis Bergstraße, zur apl. techn. Lehrerin mit Wirkung vom 1. 11. 1948,
6. vom 12. 2. 1949 die apl. techn. Lehrerin Anna Walter an der Kreisberufsschule Bergstraße, Bezirk Bensheim, zur techn. Lehrerin mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
7. vom 16. 2. 1949 die frühere apl. Lehrerin Ingeborg Fellenberg an der Volksschule zu Schwabenrod, Kreis Alsfeld, zur apl. Lehrerin,
8. vom 25. 2. 1949 die frühere apl. Lehrerin Margit Kieseewetter an der Volksschule zu Merlau, Kreis Alsfeld, zur apl. Lehrerin,
9. vom 16. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Felicitas Weber, geb. Schwimbeck, an der Volksschule in Maulbach, Kreis Alsfeld, zur Lehramtsanwärterin,
10. vom 19. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Ursula Tonert, geb. Klotz, an der Volksschule in Ranstadt, Kreis Büdingen, zur Lehramtsanwärterin,
11. vom 21. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Walter Hillesheimer an der Volksschule in Vielbrunn, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
12. vom 19. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Helmut Fuchs an der Volksschule in Gießen-Wieseck, zum Lehramtsanwärter,
13. vom 19. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Gisela Umbach an der Volksschule in Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
14. vom 21. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Albert Haas an der Volksschule in Bettenhausen, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter,
15. vom 19. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Ingeborg Kähling, geb. Howald, an der Volksschule in Nieder-Seemen, Kreis Büdingen, zur Lehramtsanwärterin,
16. vom 16. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Lieselotte Friedrich, geb. Eberle, an der Volksschule in Heubach, Kreis Dieburg, zur Lehramtsanwärterin,
17. vom 16. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Ingeborg Werner, geb. Stiller, an der Volksschule in Butzbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
18. vom 19. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Helene Koppenhöfer an der Volksschule in Langenbergheim, Kreis Büdingen, zur Lehramtsanwärterin,
19. vom 24. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Hildegard Stein an der Volksschule in Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
20. vom 19. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Horst Günther an der Volksschule in Heuchelheim, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter,
21. vom 18. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Werner Reitz an der Volksschule in Borsdorf, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
22. vom 22. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Elli Kern an der Volksschule in Gambach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
23. vom 19. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Dieter Wille an der Volksschule in Wallbach, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
24. vom 25. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Wolfgang Faust an der Volksschule in Büches, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
25. vom 25. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Paul Fritzges an der Volksschule in Reiskirchen, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter,
26. vom 25. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Werner Daub an der Volksschule in Groß-Bieberau, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
27. vom 28. 2. 1949 die Lehramtsbewerberin Ursula Strecker an der Volksschule in Birkenau, Kreis Bergstraße, zur Lehramtsanwärterin,
28. vom 28. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Rudolf Czervenska an der Volksschule in Bleidenrod, Kreis Alsfeld, zum Lehramtsanwärter,
29. vom 19. 2. 1949 der Lehramtsbewerber Reinhold Mühl an der Volksschule in Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter.
- Versetzt wurde in gleicher Dienst-eigenschaft mit Wirkung vom 8. 12. 1948 von der Volksschule zu Breitenbrunn in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hetschbach, die Lehrerin Gertrud Pittermann zu Höchst i. O.**
- In den Ruhestand versetzt wurde durch Urkunde des Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. 2. 1949 der Rektor Wilhelm Bender an der Volksschule zu Wattenborn-Steinberg, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. 8. 1948. Für seine lang-jährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.**
- Entlassen wurde aus dem Beamten-verhältnis auf Widerruf auf seinen Antrag der Lehramtsanwärter Gerhard Hellwig an der Volksschule zu Radmühl, Kreis Lauterbach.**
- Darmstadt, 10. 3. 1949
Der Regierungspräsident in Darmstadt
- 115 Betr.: Apothekenkonzessionen**
- In Nieder-Ramstadt (Landkreis Darmstadt) soll eine Apotheke errichtet werden, ebenso eine zweite Apotheke in der Kreisstadt Büdingen/Obh. Bewerber mit einem Approbationsalter von mehr als 25 Jahren erhalten die Bedingungen durch meine Abt. I — Gesundheitswesen — in Darmstadt, Rheinstraße 62. Die Bewerbungen sind bis zum 15. April 1949 einzu-reichen.**
- Darmstadt, 7. 3. 1949
Der Regierungspräsident in Darmstadt
- Wiesbaden**
- Persönliche Angelegenheiten**
- Ernannt wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1949 zu Regierungsinspektoren:**
- ap.-Reg.-Insp. Stah,
ap.-Reg.-Insp. Mandt,
ap.-Reg.-Insp. Meffert,
ap.-Reg.-Insp. Werner,
ap.-Reg.-Insp. Peuser,
ap.-Reg.-Insp. Hees,
ap.-Reg.-Insp. Wolff, Walter,
beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden,
ap.-Reg.-Insp. Engel, Landratsamt
Bad Schwalbach,
ap.-Reg.-Insp. Haas, Landratsamt
Dillenburg,
ap.-Reg.-Insp. Wolf, Albert, Landrats-
amt Wetzlar.
- Zur Dienstleistung beim Verwaltungs-gericht Wiesbaden wurden einberufen:**
- Hilfsrichter Dr. Bankwitz mit Wirkung vom 1. 2. 1949,
jur. Mitarbeiterin Fräulein Dr. Richter mit Wirkung vom 19. 2. 1949,
jur. Mitarbeiter Gillner mit Wirkung vom 16. 2. 1949.

Versetzt zum Ministerium des Innern wurde mit Wirkung vom 21. 2. 1949 der Hilfsrichter Rolf Ludwig.

Der beim Verwaltungsgericht beschäftigte gewesene Hilfsrichter Dr. Kurt Kuchler ist mit dem 31. 12. 1948 ausgeschieden.

Wiesbaden, 7. 3. 1949

Der Regierungspräsident — Dez. P 2

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:

Mit Wirkung vom 1. 9. 1948 die Lehrerin Theresia Osburg in Wiesbaden.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 der Lehrer Franz Ristl in Bad Orb.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 der Lehrer Walter Sassik in Somborn.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 die Lehrerin Theresia Siegmund in Horbach.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1948 der Lehrer Johann Koob in Wiesbaden-Kostheim.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1948 der Lehrer Erich Girolstein in Wetzlar.

In das Beamtenverhältnis auf Widerruf wurden berufen:

Mit Wirkung vom 1. 3. 1948 die Lehramtsanwärterin Marianne Schickel in Camberg.

Mit Wirkung vom 15. 4. 1948 die Lehramtsanwärterin Annemarie Altvater in Sulzbach.

Mit Wirkung vom 20. 5. 1948 der Lehramtsanwärter Franz Meinecke in Wilsbach.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1948 die Lehramtsanwärterin Else Rohling in Weilburg.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1948 der Lehramtsanwärter Hermann Schuppener in Breidenbach.

Mit Wirkung vom 15. 10. 1948 die Lehramtsanwärterin Elfriede Müller in Ewersbach.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 die Lehramtsanwärterin Margarete Schwarz in Lanzingen.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 die Lehramtsanwärterin Heiga Stache in Roth.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 die Lehramtsanwärterin Elisabeth Schön in Aufenau.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 die Lehramtsanwärterin Christine Schön in Kassel, Kreis Gelnhausen.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 der Lehramtsanwärter Norbert Schnabl in Meerholz.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1948 der Lehramtsanwärter Wilhelm Fabricius in Niedergründau.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 die Lehrerin Cäcilie Menges in Frankfurt a. M.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 der Lehrer Karl Krönung in Frankfurt a. M.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1949 die Lehrerin Johanna Bieber in Herborn.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1949 der Lehrer Rudolf Glinzler in Ballersbach.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1949 der Lehrer Roman Habel in Wicker.

Verstorben am 11. 2. 1949 der Lehrer August Scharbarum in Königshofen.

Wiesbaden, 7. 3. 1949

Der Regierungspräsident — II-2/1 r — II b

146 Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 1. 2. 1949 ist Dipl.-Ing. Posenenske, bisher bei der Abteilung für Bauwesen des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsvorstandes an das Staatsbauamt in Rüdesheim versetzt worden.

Wiesbaden, 8. 2. 1949

Der Regierungspräsident — III B 1 Nr. 417/49

147 Bekanntmachung

Für den Stadt- und Rennbahnbezirk Frankfurt/Main habe ich für das Jahr 1949 zugelassen:

als Buchmacher:

1. Hirsch, Hermann, Frankfurt/M., Scheidswaldstraße 4,
2. Weigel, Willi, Frankfurt/M., Praunheimer Landstraße 16,
3. Reitz, Fritz, Frankfurt/M., Am Stiegeschlag 18,
4. Hehs, Ludwig, Frankfurt/M., Fallerslebenstraße 35,
5. Weigel, Elisabeth, Frankfurt/M., Textorstraße 17,
6. Leonhardt, Theodor, Frankfurt/M., Bertramstraße 18.

als Buchmacheergehilfen:

1. Hirsch, Margarete, Frankfurt/M., Scheidswaldstraße 4,
2. Röder, Hellmuth, Langenselbold, Augustastraße 13,
3. Konrad, Oswald, Frankfurt/M., Feldbergstraße 31,
4. Reitz, Heinrich, Frankfurt/M., Eckenhaimer Landstraße 415,
5. Winkle, Theo, Frankfurt/M., Erbbaustraße 7,
6. Müller, Philipp, Frankfurt/M., Mühlbruchstraße 37,
7. Kappes, August, Frankfurt/M., Münchener Straße 35,
8. Roosen, Gottfried, Frankfurt/M., Textorstraße 17,

9. Kanieß, Margarete, Ffm.-Griesheim, Erzbergerstraße 23,

10. Mayer, Arthur, Frankfurt/M., Schweizerstraße 26.

Wiesbaden, 13. 2. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73c 06/03 — Buchn. 350/48

148 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Ing. Rudolf Fuchs, Wiesbaden-Biebrich, Rheingaustraße 4, zum Schätzer und Sachverständigen für Schiffsmaschinen jeder Art, Schiffsdampfkesselanlagen und Schiffsgasanlagen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 2. 3. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 — Tgb.-Nr. Fu 2072/48

149 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Obering. O. H. Hummel, Frankfurt a. M., Humboldtstraße 1, zum Schätzer und Sachverständigen für Metalle, Metallbe- und -verarbeitung, Kunststoffe, Halbedelmetalle für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 3. 3. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 — Tgb.-Nr. Hü 3065/49

150 Bekanntmachung

Ich habe die Herren Ingewald Thoresen und Willi Weiland als Buchmacheergehilfen für den Stadtbezirk Wiesbaden für 1949 zugelassen.

Wiesbaden, 7. 3. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 06/03 — Tgb.-Nr. Tho 9643/49

151 Bekanntmachung

Der Betreuungsschein K 106 und der rote Sonderausweis Nr. 596 ausgestellt von der Betreuungsstelle Frankfurt/M. für Rickchen Kunzi, Frankfurt-Praunheim, Fritz-Schumacher-Weg 95, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Desgleichen der rote Sonderausweis Nr. 661, ausgestellt von der Betreuungsstelle Frankfurt/M., für Hans Lutz, geb. 24. 5. 1904 in Frankfurt, wohnhaft Frankfurt/M., Gartenstraße 140. Ferner der rote Sonderausweis Nr. 353, ausgestellt von der Betreuungsstelle Wiesbaden für Hedwig Saub, Wiesbaden, Webergasse 35.

Wiesbaden 9. 2. 1949

Hauptbetreuungsstelle für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte — I 6 — Az. 3 w 04

Stellenausschreibungen

Beim Städtischen Krankenhaus Witzenhausen ist die Stelle eines leitenden **Abteilungsarztes** für die geburtshilfliche und gynäkologische Station mit einem Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie zu besetzen. Die Abteilung verfügt über 35 Betten. Freies Liquidationsrecht und monatliches Fixum nach Vereinbarung.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenen Lebenslauf, Facharztanerkennung, Vollapprobationsurkunde, Promotionsurkunde, Photo und Zeugnisabschriften sowie Spruchkammerbescheid sind bei dem **Kuratorium des Städtischen Krankenhauses Witzenhausen** unverzüglich bis spätestens

20. April 1949 einzureichen. Persönliche Vorstellung und Rückfragen ohne Aufforderung unerwünscht.

Stadt, Krankenhaus Witzenhausen/Werra.

Die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Butzbach** wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf die gesetzliche Dauer, die Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung. Gefordert werden eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung, langjährige, praktische Erfahrung und die

Fähigkeiten, welche die Verwaltung einer Stadt von etwa 10 000 Einwohnern mit starkem industriellen Charakter bedingt. Der Bewerbung sind beizufügen: Ausführlicher Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse und Spruchkammerbescheid, Belege über bisherige Tätigkeit sowie Angabe geeigneter Auskunftsstellen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht. Bewerbungen sind bis spätestens 16. April 1949 bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Butzbach, 6. 4. 1949.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Hadermann

Stellenbewerbungen

Keine

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1949

Wiesbaden, den 12. März 1949
Ausgegeben am 11. April 1949

Nr. 11

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

560 Der Privatier Carl Görlich in Frankfurt a. M., Gartenstraße 8 — vertreten durch Rechtsanwalt H. Görlich in Frankfurt a. M. — hat das Aufgebot folgender angeblich abhandlungskommener Urkunden: 1. des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 129, Blatt 5984 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zu Gunsten der Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart eingetragene Darlehenshypothek über 6000 GM (Sechstausend Goldmark), 2. des Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Innenstadt, Band 126, Blatt 5895 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zu Gunsten des Metzgermeisters Karl Görlich in Frankfurt a. M., eingetragene Eigentümergrundschuld über 2750 Goldmark (Zweitausendsiebenhundertfünfzig Goldmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. August 1949, 10 Uhr, Zimmer 349, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 16/49 Frankfurt a. M., 16. 3. 49 Amtsgericht

561 Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot des auf den beigefügten Namen stehenden Sparkassenbuchs bzw. Hypothekenbriefes beantragt:

Sparbuch der Stadtparkasse Kassel: Frida Hartmann, geb. Meinke, Kassel, Grillparzerstr. 1, Sparbuch auf den Namen Heinz, Meinke Nr. 158 587, 10 F 3/49

Eheleute Reichsbahnbetriebswartin Fritz Frasn und Elisabeth, geb. Wagner, Kassel, Gutenbergstr. 4, Hypothekenbrief über eine Restdarlehenshypothek für die Deutsche Grundkreditbank zu Gotha-Berlin (jetzt Deutsche Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Oldenburg) in Höhe von 700 GM, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Blatt 2564 in Abt. III unter Nr. 4 10 F 13/49

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. Kassel, 29. 3. 49 Amtsgericht

562 Der Amtsgerichtsrat I. R. Gustav Germersheimer in Eltville im Rheingau und Hubertus Prinz von Preußen in Erbach i. Rhg., Schloß Reinhardtshausen, haben als Nachlassverwalter des am 13. November 1940 in Seitenberg/Schleien verstorbenen Friedrich Heinrich Prinz von Preußen von Schloß Reinhardtshausen das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt. Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Friedrich Heinrich Prinz von Preußen spätestens in dem auf den 25. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten.

Urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haften ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit. Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet. F 3/49 Rüdeshelm a. Rh., 29. 3. 49 Amtsgericht

563 Der Schneidermeister Adam Lotz aus Wetzlar, Kalmunstraße 21, hat das Aufgebot des verlorengangenen Grundschuldbriefes über die auf dem Grundbuchblatt von Wetzlar Band 62, Blatt 2496, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld von RM 1000.— in Worten: Eintausend Reichsmark, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Oktober 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 52, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 1/49 Wetzlar, 29. 3. 49 Amtsgericht

564 Die Erna Wübick, Frankfurt a. M., Unterliederbach, Schneidmühlweg 9, hat das Aufgebot des 4% Goldpfandbriefes der Nass. Landesbank in Wiesbaden, 500 RM, Ausgabe 10b, Nr. 248, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 24. November 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 61, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 9 F 26/46 Wiesbaden, 16. 10. 46 Amtsgericht

Handelsregistersachen

565 Fa. August Roos, KG, Maschinenbau, Hirschhorn a. N. Pers. haft. Ges.: August Roos, Fabrikant in Hirschhorn a. N., 1 Kommanditist, Prokura: Stefan Diehl, Ingenieur in Hirschhorn a. N. KG, seit 21. Juni 1948; eingetr. 24. März 1949, HR A 92 Hirschhorn a. N., 24. 3. 49 Amtsgericht

566 In das hiesige Handelsregister A ist heute folgendes eingetragen: Sp. 2: a), Brückenschmidt, Kommanditgesellschaft, b) Melsungen; Sp. 3: Kaufmann Ernst Schmidt, Melsungen. Die Zahl der Kommanditisten beträgt 3. HR A 80 Melsungen, 18. 3. 49 Amtsgericht

567 Central-Kaufhaus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Melsungen. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 21. Okt. 1948 ist das Stammkapital um 40 000 DM erhöht. § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) ist entsprechend geändert. Kaufmann Al-

fred Hoffmann ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. HR B 5 Melsungen, 23. 3. 49 Amtsgericht

568 Firma Christian Fr. Stay in Wald-Michelbach im Odenw., Wilhelm MBHr Ehefrau Annehse, geb. Stay, in Wald-Michelbach ist in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Rechtsverhältnisse: Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. September 1945 begonnen. Jeder Gesellschafter ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Dem Kaufmann Wilhelm Müller in Wald-Michelbach ist Prokura erteilt. HR A 81 Wald-Michelbach, 23. 3. 49 Amtsgericht

569 Im Handelsregister A ist heute die offene Handelsgesellschaft Firma Karl Olschansky & Co. mit dem Sitz in Altenstadt eingetragen worden. Gesellschafter sind Kaufmann Karl Olschansky und Frau Marie Dresel, geb. Olschansky, beide in Altenstadt. Die Gesellschaft hat am 1. Februar 1947 begonnen. HR A 46 Wolfhagen, 28. 3. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

570 Muthig, Alois, Kaufmann, und Dorothea, geb. Desch, Pfaffenhausen Nr. 31, Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 82 Bad Orb, 24. 3. 49 Amtsgericht

571 Die Eheleute Anstreichermeister Wilhelm Otto Messerschmidt und Anna Messerschmidt, geb. Briel, in Biedenkopf haben durch notariellen Ehevertrag vom 6. Sept. 1948 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. GR 106 Biedenkopf, 19. 3. 49 Amtsgericht

572 8 Febr. 1949: Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1949 haben die Eheleute Willy Leber in Schnepfenhausen, Gräfenhäuser Str. 9, und Else, geb. Bender, Gütertrennung vereinbart. GR 281a Darmstadt, 28. 3. 49 Amtsgericht

573 Hütteroth, Heinrich, Kaufmann in Niederzinzbach, Kreis Eschwege, und Luise, geb. Meyfarth, Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 174 Eschwege, 24. 3. 49 Amtsgericht

574 Schilling Georg, Kaufmann in Eschwege, und Elisabeth, geb. Wolnisczak, Durch notariellen Vertrag ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau vom Tage der Eheschließung ab ausgeschlossen. Eschwege, 29. 3. 49 Amtsgericht

575 In das Güterrechtsregister ist am 18. März 1949 eingetragen worden: Fuhrunternehmer Alfred Arzt und Frau Sophie, geb. Fritz, in Hatzfeld, Haas Nr. 31; Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1948 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. GR 25 Frankenberg (Eder), 18. 3. 49 Zweigstelle Battenberg Amtsgericht

576 7 GR 4506 A: Kaufmann Richard Stern und Liselotte, geborene Brünner, Frankfurt/M.: Durch Ehever-

trag vom 2. August 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4507 A: Handelsvertreter Hans Duden und Erna, geborene Schuere Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4508 A: Kaufmann Eberhard Kretschmer und Ruth, geb. Kordon, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20. September 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4509 A: Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Altenbrandt und Johann, geb. Gewalt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 22. November 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4510 A: Kaufmann Hans Hofrichter und Elise, geb. Schwarz Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4511 A: Kaufmann Wilhelm Schork und Marianne, geb. Niederhöfer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4512 A: Buchhändler Günther Schütze und Erika, geb. Gruhn, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4513 A: Architekt und Baumeister Franz Viktor Müller und Johanne, geb. Cress, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4514 A: Kaufmann Jean Gotta und Edith, geb. Hummel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4515 A: Behördenangestellter Emil Müller und Agnes, geb. Schäfer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 30. September 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4516 A: Autotaxiunternehmer Franz Bierbrauer und Helene Trischler, Witwe, geb. Zimmermann, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 26. August 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4517 A: Friseurmeister Adam Kraß und Maria, geb. Bilz, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1949 ist Gütertrennung vereinbart.

4518 A: Kaufmann Helmut Kehrer und Erika, geb. Hiller, adoptierte Dick, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1949 ist Gütertrennung vereinbart.

4519 A: Lehrer Franz Kipp und Margarete, geb. Sasse, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart.

4520 A: Kaufmann Otto Stark und Gerda, geb. Schübel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart. Frankfurt a. M., 29. 3. 49 Amtsgericht

577 In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Die Eheleute Landwirt Georg Fändrich III. und Margarete, geb. Geiß, im Birkenau i. Odw. haben durch Ehevertrag, errichtet am 8. Dez. 1948 vor dem Notar Fährh. i. Odw. (Urkundenrolle Nr. 860), Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 211 Fürth i. Odw., 17. 3. 49 Amtsgericht

578 In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen: Landwirt und Holzhauer Alfred Jana und dessen Ehefrau Beate Margarete, geb. Schenkel,

beide wohnhaft in Gackenhof. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1949 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 415 Gersfeld, 29. 3. 49 Amtsgericht

579 In das hiesige Güterrechtsregister ist bei den Eheleuten Kaufmann Oskar Heigwer und Gerda Heigwer, geb. Langer, zu Guxhagen folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 23. Dezember 1948 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am eingebrachten und noch zu erwerbenden Frauengut abgeschlossen. GR 68 Melsungen, 22. 3. 49 Amtsgericht

580 Heinrich Eßbrecht, Bauingenieur, und Ehefrau Lieselotte Mathilde, geb. Neher, beide in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart 4 GR VIII/2270 Offenbach a. M., 24. 3. 49 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

581 Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Dezember 1948 wurde der Name des Kempfenbrunner Spar- und Darlehnskassenvereins, eGmVh. in „Raiffeisenkasse eGmVh. Kempfenbrunn“ umgeändert. Gnr 3 (B) Gelnhausen, 17. 3. 49 Amtsgericht

582 Waldeckische Klein-Siedlungs- und Absatzgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Korbach. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. März 1949 aufgelöst. Liquidatoren sind Hans Schwarz und Verbandsprüfer Karl Jeromin, beide in Korbach. Gnr 82 Korbach, 28. 3. 49 Amtsgericht

583 Spalte 2: Schwerbeschädigten-Produktions- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Offenbach-Dieburg in Mühlheim a. M. Spalte 3: Beschäftigung von Schwerbeschädigten und Körperbehinderten, sowie deren Umschulung in Beschäftigungsbetrieben für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen aller Art. — Spalte 6a: Statut vom 15. August 1947. Gnr 156 Offenbach a. M., 22. 3. 49 Amtsgericht

584 Sp. 2: Hadeka Handelszentrale Deutscher Kaufhäuser, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Zweigniederlassung Offenbach/M. Sp. 3: Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Durch gemeinschaftlichen Einkauf und gegenseitigen Erfahrungsaustausch den Genossen Vorteile zu erwerben, die sie in den Stand setzen, den Wettbewerb mit Großunternehmen erfolgreich zu bestehen, und sie zugleich fortgesetzt zu befähigen; eine streng rechtliche Geschäftsführung nach christlichen Grundsätzen zu üben und unlauterem Wettbewerb entgegenzutreten. 2. Die sonstige Förderung und Vertretung der Genossen in Fragen des gemeinsamen Wohles (ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft) mittelst sonstigen gemeinsamen Geschäftsbetriebs. Sp. 3: a) Statut vom 27./28. 1. 1896 u. Änderungen vom 6. 2. 1907, 22. 1. 1908, 27. 1. 1909, 26. 6. 1912, 9. 2. 1915, 27. 11. 1919, 21. 1. 1920, 25. 1. 1922, 14. 8. 1924, 21. 1. 1925, 24. 6. 1926, 25. 1. 1928, 27. 4. 1927, 22. 6. 1932, 24. 1. 1934, 26. 6. 1935, 18. 1. 1939, 26. 6. 1941, 19. 5. 1943, 4 Gnr 157 Offenbach a. M., 22. 3. 49 Amtsgericht

585 In das hiesige Genossenschaftsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Ländliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Steeden. Die Satzung ist am 10. Januar 1948 festgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer ländlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft zur Pflege des

Warenbezugs und des Bezuges haus- und landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und des Warenabsetzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Gnr 38 Runkel, 31. 12. 48 Amtsgericht

586 In das hiesige Genossenschaftsregister ist am 11. November 1948 eingetragen worden: Die Firma der Genossenschaft lautet jetzt: Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Aumenau (Lahn). Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 18. Januar 1948 ist das Statut geändert und in neuer Fassung angenommen worden. Die Genossenschaft ist in eine solche mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs, Förderung des Sparwesens. 2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel u. Absatz landwirtschaftl. Erzeugnisse). 3. Förderung der Maschinenbenutzung. Als nicht eingetragen wird bekanntgemacht: Den Gläubigern der Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Gnr 8 Runkel, 26. 3. 49 Amtsgericht

Musterregistersachen

587 Firma Andreas Wolf, Steinheim a. M.: Verschlossener Umschlag, enthaltend in Photographien dargestellt sieben Damentaschenbügel mit Verschlüssen und Ösen in besonderer Form und Aufmachung. Gesch.-Nr. Bügel 1051/14/18/220 V 1438 Öse 1586 Aufl. 2115, Bügel Nr. 1050/24/200 V 1841 (Druckschloß) Ecke 6, Bügel Nr. 1053/21/220 V 1835 Öse 1586, Bügel Nr. 1051/14/18/220 V 1839 Öse 1565, 46/16/180 V 1836 m/Blende nach unten m/Ecke, dto. V 1836 m/Blende nach oben m/Ecke, Bügel Nummer 77/18/200 V 1837/B Öse 1586, Bügel Nr. 340/18/180 V 1838/5 in allen Größen. Plastische Erzeugnisse; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet 2. März 1949, 8 Uhr. MR 7190

Firma F. Michaelis Nachfolger, Offenbach a. M.: Versiegelter Umschlag, enthaltend Skizzen von Damentaschen aus Leder und Seide sowie Ersatzstoffen in besonderer Form und Ausführung. Fabr.-Nr. 7494, 7508, 7509, 7512, 7513, 7516, 7517, 7523, 7524, 7526, 7527, 7530, 7532, 7533, 7539, 7541 = 7550, 7542 = 7567, 7545, 7547, 7548, 7551 bis 7555, 7558 bis 7561, 7564 bis 7566, 7568 bis 7570 7572 bis 7575; plastische Erzeugnisse; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet 8. März 1949, 8.45 Uhr. MR 7193

Wilhelm Schmidt, Obertshausen: Verschlossener Umschlag, enthaltend eine Zigaretten-etuis, Gesch.-Nr. 1500; plastisches Erzeugnis; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet 18. März 1949, 8.15 Uhr. MR 7197

Derselbe: Verschlossener Umschlag, enthaltend Zeichnung eines Zigaretten-etuis, Gesch.-Nr. 1500; plastisches Erzeugnis; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet 18. März 1949, 8.15 Uhr. MR 7197 Offenbach a. M., 29. 3. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

588 25. Febr. 1949: Kleingärtner-Verein Schneppenhausen in Schneppenhausen. VR 73n Darmstadt, 28. 3. 49 Amtsgericht

589 Verein „Hilfsdienst der Vertiebrbenen“ Kreisverband Frankfurt am Main mit dem Sitz Frankfurt a. M. 7 VR 1917 Frankfurt a. M., 29. 11. 48 Amtsgericht

590 Turnverein Hornau in Hornau. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. März 1949 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind

bestellt: Anton Blank, Franz Müller und Erich Feicht; sämtlich in Kelkheim-Hornau wohnhaft. VR 13 Königstein (Ts.), 24. 3. 49 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

591 Über das Vermögen des Kaufmanns Max A. Maty in Bad Wildungen ist am 30. März 1949, 20 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Emil Blümm in Bad Wildungen, Brunnenstraße 55. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. April 1949. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 26. April 1949, 10 Uhr. N 2/49 Bad Wildungen, 30. 3. 49 Amtsgericht

592 In dem beantragten Vergleichsverfahren Wilhelm Püttmann, Herstellung und Vertrieb von Friseurbedarfsartikeln u. Apparaten „Carpü-Erzeugnisse“, Frankfurt a. M., Am eisernen Schlag 56, Tel. 51827, ist der Antrag am 19. März 1949 eingegangen und wird zum vorläufigen Verwalter gem. § 11 Vergl.O. vom 26. Februar 1935 Rechtsanwalt Helmut Schreiber, Frankfurt a. M., Mauerweg 30, Tel. 46720, bestellt. 8 VN 4/49 Frankfurt a. M., 22. 3. 49 Amtsgericht

593 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses des Johannes Noll soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1315.06 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Zu berücksichtigen sind 41 652.13 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverteilungsprotokoll liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung (Aktenzeichen: 42 N 345/31) auf. Frankfurt a. M., 10. 3. 49

Der Konkursverwalter Dr. Lindheimer, Rechtsanw. u. Notar

594 In dem beantragten Vergleichsverfahren des Willi Braun, Fabrik chemischer Erzeugnisse, in Frankfurt a. M., Intrestraße 1-3, a) ist der Antrag am 21. März 1949 eingegangen und wird zum vorläufigen Verwalter gem. § 11 der Vergleichsverordnung vom 26. Februar 1935 Rechtsanwalt Kurt Reinhardt, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 287, Tel. 51509, bestellt, b) wird ein allgemeines Verfügungsverbot um 12 Uhr an den Willi Braun erlassen und seinen evtl. Drittschuldnern die Leistung an ihn verboten; jedoch wird gem. § 64 Vergleichsverordnung angeordnet, daß gleichwohl sämtliche Verfügungen desselben und sämtliche Leistungen von Schuldnern oder Drittschuldnern an denselben wirksam sind, wenn der vorläufige Verwalter den Verfügungen oder Leistungen zustimmt. 8 VN 6/49 Frankfurt a. M., 25. 3. 49 Amtsgericht

595 Über das Vermögen des Möbeldhändlers Josef Jeuck in Lahr/Krs. Limburg, als alleinigen Inhabers des unter der gleichen Firma ebenda betriebenen Möbelgeschäfts wird heute am 5. April 1949 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wird Dr. jur. Paul Meuser in Camberg/Krs. Limburg ernannt. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 4. Mai 1949, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. Mai 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hadamar, Zimmer 3, Termin bestimmt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von

dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. April 1949 Anzeige zu machen. 3, N 2/49

Hadamar, 5. 4. 49 Amtsgericht

596 Der Kaufmann Karl Köbberling in Kassel-Bettenhausen, Yorkstraße 15, pers. haft. Gesellschafter der Karl Köbberling KG, in Kassel, Yorkstraße 59, hat durch einen am 29. März 1949 eingetragenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Karl Köbberling KG beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsverordnung wird zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens die Rechtsanwältin Dr. Selbent in Kassel, Goethestraße 74, zur vorläufigen Verwalterin bestellt. 17 VN 2/49 Kassel, 29. 3. 49 Amtsgericht

597 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft i. L. „Der Güternahverkehr“ in Kassel ist zur Erklärung über die Vorschubberechnung des Konkursverwalters zur Entscheidung über etwaige Einwendungen und zur Vollstreckbarkeitsklärung der Berechnung Termin vor dem unterzeichneten Gericht, Goethestraße 46, Zimmer 18, auf den 14. April 1949, 9.30 Uhr, anberaumt. Die Vorschubberechnung liegt eine Woche vor dem Termin auf der Geschäftsstelle aus. 17 N 2/48 Kassel, 30. 3. 49 Amtsgericht

598 Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Kroeber aus Weiburg a. d. Lahn, Richstraße 3, Inhaber der Firma „Weiburger Edelpflanzzucht und Wildpflanzverwertungsbetrieb Willi G. Kroeber“ wird nach Ablehnung des vom Gemeinschuldner beantragten Vergleichsverfahrens heute am 24. März 1949, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1949 bei dem Gericht anzumelden. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Schwarz, Weiburg a. d. L., Lessingstraße, ernannt. Es wird ferner Termin anberaumt: 1. Zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und über nach § 132 der Konkursordnung zu ergreifende Maßnahmen auf Samstag, den 23. April 1949, 10 Uhr; 2. zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 27. Mai 1949, 10 Uhr. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1949 Anzeige zu machen. N 2/49 Weiburg, 24. 3. 49 Amtsgericht

599 Der Antrag der Firma Hauschild & Remy, Elektro-Bau- und Industriebedarf, Wiesbaden, Winkeler Str. 3, vertreten durch ihre alleinigen Gesellschafter, den technischen Kaufmann Kurt Remy und dessen Ehefrau Elisabeth Remy, geborene Hauschild, beide in Wiesbaden, Winkeler Str. 3, über ihr Vermögen, das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin ihren Vermögensverfall durch Unredlichkeit herbeigeführt hat (§ 18 Ziffer 1 Vergl.O.) und die Gesellschafter wegen Gesellschaftsschulden den Offenbarungseid am 9. März 1949 geleistet haben (§ 17 Ziffer 5 Vergl.O.) Zugleich wird gem. §§ 19, 102 Vergl.O. heute am 1. April 1949, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Dipl.-Volkswirt Dr. Fritz in Wiesbaden, Dotzheimstraße 2, wird zum Konkursverwalter ernannt. Zur Beschluß-

fassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Fragen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf den 3. Juni 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Zimmer 7, bestimmt. Die Forderungen sind bis zum 14. Mai 1949 bei dem Amtsgericht anzumelden. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Mai 1949 Anzeige zu machen. 6b N 5/49 (6b VN 4/49)

Wiesbaden, 1. 4. 49 **Amtsgericht**

Öffentliche Zustellungen

600 Der Schneider Hermann Fischer in Frankfurt a. M., Am Treutengraben 14 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Merget, Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Elisabeth Fischer, geb. Herdan, s. Z. unbekanntes Aufenthalts, früher in Hermsdorf (Thüringen), Schillerstraße 14, wohnhaft, auf Ehescheidung aus § 43 Ehegesetz. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 20. Juni 1949, 10 Uhr, Zimmer 131 (Neubau), mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 404/48

Frankfurt a. M., 26. 3. 49 **Amtsgericht**

601 Elfriede Legler, geb. Brettschneider in Berstadt, Kreis Bidingen — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Walter in Bad Nauheim — klagt gegen ihren Ehemann, den Heizungsinstallateur Heinrich Franz Josef Legler, s. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrag, die am 6. Mai 1944 vor dem Standesbeamten in Teplitz-Schönau (CSR) geschlossene Ehe zu scheitern, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Montag, 114, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 5 R 1146/48

Gießen, 22. 3. 49 **Landgericht**

602 Die Ehefrau Margarita Ziments, geb. Brucers, in Hanau am Main, Lamboystraße 84, PG.-IRO-Lager — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Holm, Hanau — klagt gegen ihren Ehemann, den Buchhalter Lamons-Miervaldts Ziments, s. Z. unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 9. Juni 1949, 9.15 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 117/49

Hanau, 31. 3. 49 **Landgericht**

603 Der Betonwerker Werner Gühlich in Atzbach Kreis Wetzlar (Lahn), Kreisstraße 81, Kläger — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Engelmann in Wetzlar/L. — klagt gegen seine Ehefrau Anna Gühlich, geb. Gebauer, früher in Berlin-Britz, Kolonie Marienfelderweg 213 bei Gebauer, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts Limburg/Lahn auf den 13. Juli 1949, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wetzlar/Lahn, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 125/46

Limburg/L., 19. 3. 49 **Landgericht**

604 Die Ehefrau Waltraut Heil, geb. Bäcker, in Wetter, Landkr. Marburg/L., Siedlung 336 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Koch, Dres. Reich und Stakemann, Marburg/L. — klagt gegen ihren Ehemann Karl Aug. Heil, früher in Mingoal par Aubigny bei Laby, Frankreich, s. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 24. Dezember 1945 vor dem Standesamt in Wetter geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/L. auf den 27. Juli 1949, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen beim hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 251/48

Marburg/L., 23. 3. 1949 **Landgericht**

605 Die Ehefrau Anna Thiemann, verw. Böh, geb. Herrmann, in Argenstein, Haus Nr. 36, Kreis Marburg/Lahn — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Koch, Dres. Reich und Stakemann, Marburg/L. — klagt gegen den Autoschlosser Heinz Thiemann, Marburg/L., Ockershäuser Allee 31, s. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 3. Dezember 1948 vor dem Standesamt in Fronhausen/Lahn geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Marburg/L. auf den 8. Juni 1949, 10 Uhr, und zu den weiter noch erforderlichen, zu verkündenden Terminen geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 603/48

Marburg/L., 12. 3. 49 **Landgericht**

606 Das minderjährige Kind Klaus Frank, geboren am 13. März 1943 vertreten durch das Kreisjugendamt Alfeld/Leine, dieses vertreten durch den Kreisangestellten Kleinke, dieser wiederum vertreten durch das Jugendamt Usingen, klagt gegen den Schlosser Georg Möckel, zuletzt wohnhaft gewesen in Wehrheim/Taunus, Oberrhainer Weg, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wegen Unterhalts mit dem Antrage auf Zahlung einer vierteljährlich im voraus zu entrichtenden Geldrente von 105 DM für die Zeit vom Tage der Geburt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, jedoch bis zum 21. Juni 1948 nur 10,50 DM vierteljährlich, das Urteil für die fälligen Unterhaltsbeiträge für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und dem Kläger für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung des Armenrecht zu bewilligen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Usingen auf den 20. Mai 1949, 9 Uhr, geladen. 1 C 150/48

Usingen, 29. 3. 49 **Amtsgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

607 Der am 29. Januar 1893 geborene Kurt Arthur Weiffenbach aus Frankfurt a. M., Elkenbachstr. 47, ist am 23. Februar 1944 verstorben. Wem Erbrechte am Nachlaß zustehen, hat diese bis zum 25. Mai 1949 bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, anzumelden. Andernfalls wird festgestellt, daß andere Erben als der Fiskus nicht vorhanden sind. 25 VI 237/44

Frankfurt a. M., 25. 3. 49 **Amtsgericht**

608 Der am 13. Oktober 1918 in Essen geborene Schlosser Anton Schmidt, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt a. M., Liebigstraße 2, ist am 21./22. Juli 1947 gestorben. Wem Erbrechte an seinem Nachlaß zustehen, hat diese bis zum 16. Juni 1949 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, da sonst festgestellt wird, daß andere Erben als der Fiskus nicht vorhanden sind. 5/2 VI 840/47

Frankfurt a. M., 30. 3. 49 **Amtsgericht**

609 Der am 15. Januar 1906 in Ffm.-Sossenheim geborene und zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Wilhelm Walter wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 5. März 1944 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 1/49

Ffm.-Höchst, 23. 3. 49 **Amtsgericht**

610 Der Tod des am 28. Januar 1915 in Rothenbach/Schles. geborenen, zuletzt in Waldenburg/Schlesien wohnhaft gewesenen Kriminalkommissars Wilhelm Hanke wird unter Bestimmung des Zeitpunktes des Todes auf den 1. April 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 4/49

Ffm.-Höchst, 28. 3. 49 **Amtsgericht**

611 In den Verfahren betr. Feststellung des Todes und der Todeszeit des ehemaligen Oberfeldwebels Peter Wolfgang Steinebach wird der Tod des am 9. Juni 1913 in Vallendar geborenen, zuletzt in Ffm.-Schwanheim wohnhaft gewesenen ehemaligen Oberfeldwebels Peter Wolfgang Steinebach und als Zeitpunkt des Todes der 8. Februar 1946 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 1/48

Ffm.-Höchst, 25. 3. 49 **Amtsgericht**

612 Es wird festgestellt, daß der Tischler Theodor Lindemann, geboren am 20. Oktober 1901, zuletzt wohnhaft gewesen in Hubenrode, am 10. Januar 1946, 24 Uhr, verstorben ist. BR II 5/49

Witzenhausen, 14. 3. 49 **Amtsgericht**

613 Durch Ausschlußurteil vom 18. März 1949 ist der Grundschuldbrief vom 27. Mai 1940 über die im Grundbuch von Bad Nauheim Bd. 47, Bl. 1829, Abt. III, Nr. 2 für Paul Geldmacher in Bad Nauheim, Hochwaldstraße 32, eingetragene Grundschuld nebst 5% Zinsen für kraftlos erklärt worden. 3 F 4/48

Bad Nauheim, 23. 3. 49 **Amtsgericht**

614 In der Aufgebotsache des Autoschlossers Karl Hermann Juag in Heckholzhäuser über Weillburg/Lahn, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Eugen Heinrich in Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den Assessor Kolossa für Recht

erkannt: Die Hypothekenbriefe der im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bez. 25, Band 42, Blatt 1626 in Abt. III unter Nr. 27 und 28 eingetragenen Hypotheken und Erbschaftsforderungen in Höhe von 2500 RM und 118.17 RM für den Autoschlosser Karl Hermann Juag in Heckholzhäuser werden für kraftlos erklärt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3/4 F 158/48

Frankfurt a. M., 15. 2. 49 **Amtsgericht**

615 Durch Ausschlußurteil vom 22. März 1949 sind die unbekanntes Eigentümer des im Grundbuch von Simmershausen verzeichneten 1/2 Anteils an der Parzelle Nr. 3661, Wiese, Grundwiesen, 22.01 Ar, groß, eingetragen auf den Namen der Witwe des Valentin Möller, Antonie, geb. Müller, in Simmershausen, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden. 3 F 26/48 „Hr“

Fulda, 24. 3. 49 **Amtsgericht**

616 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Giesel Bd. V, Bl. 187 und Bd. VI, Bl. 208 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. April 1949, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Königstr. 38, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Giesel Bd. V, Bl. 187; Lfd. Nr. 6, Gemarkung Giesel, Flurbuch Ktbl. F. Parz. Nr. 167/104, Grundsteuerunterrolle Nr. 180, Gebäudesteuerrolle Nr. 117; Wirtschaftsart und Lage: bebauter Hofraum in Oberdorf, Haus Nr. 7; Größe: 6 Ar 37 qm. Giesel Bd. VI, Bl. 202; Lfd. Nr. 1, Gemarkung Giesel, Flurbuch, Ktbl. Nr. 2, Parz. Nr. 113/2, Grundsteuerunterrolle Nr. 200; Wirtschaftsart und Lage: Holzung Untersteinknippel; Größe 24 Ar 97 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 1947 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Wilhelm Seng und Maria Christine, geb. Gärtner, in Giesel je zur gleichen Hälfte eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls als bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangens schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde des Landrats des Kreises Fulda durch Beschied vom 8. April 1948 auf 10 000 DM festgesetzt worden. Jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen den Beschied der Preisbehörde bei dieser Beschwerde einlegen. 5 K 4/46

Fulda, 3. 3. 49 **Amtsgericht**